

Botschaft

zum Beschlussentwurf betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Errichtung einer Dreifachturnhalle mit Kraftraum, Theoriesaal und Lokalitäten für das Nationale Leistungszentrum Schneesport NLZ an der Berufsfachschule Brig



Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Beschlussentwurf betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Errichtung einer Dreifachturnhalle an der Berufsschule Brig (BFO Brig) zu unterbreiten.

Mit der Realisierung dieses neuen Gebäudes kann eine Lösung für die Probleme mit den Räumlichkeiten gefunden werden, in denen der Turnunterricht am Standort Brig erteilt wird.

Zweck des Neubaus ist es, den Anforderungen an die Ausbildung zu genügen, die in allen Ausbildungsverordnungen des Bundes für die Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (EFZ) und die eidgenössischen Berufsatteste (EBA) festgelegt sind.

Bis jetzt verfügt keine Berufsfachschule unseres Kantons über Sporthallen. Das Wallis gehört zu den letzten Schweizer Kantonen, die eine Gesetzgebung des Bundes nicht befolgen, welche seit über 30 Jahren in Kraft ist.

Auf Basis folgender getroffenen Beschlüsse:

- Beschluss vom 20. Dezember 2006 des Staatsrats, dass Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) zu ermächtigen, die nötigen Studien für den Bau von Sporthallen in den Gemeinden Sitten, Brig-Glis, Martigny und Visp in Angriff zu nehmen;
- Beschluss des Grossen Rates vom 14. Dezember 2007, einen Rahmenkredit von 55'960'000 Franken für den Bau von Schul- und Sportinfrastrukturen an den Standorten der Berufsfachschulen zu gewähren;
- Beschluss des Grossen Rates vom November 2008, einen Verpflichtungskredit für den Bau einer Doppelturnhalle für die Berufsfachschule in Martinach zu sprechen.

In der Folge dieser Beschlüsse unterbreiten wir Ihnen in dieser Botschaft das Projekt für die Berufsfachschule Brig.

Die Botschaft und der Beschlussentwurf für den Standort Visp ist Gegenstand einer zweiten, parallelen Botschaft. Am Standort Sitten werden die vorgesehenen Lokalitäten bis Juni 2011 von einer Unternehmung beansprucht. Die Botschaft und der Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im Frühjahr 2010 unterbreitet.

Unter Berücksichtigung des Standes der Unterlagen und der laufenden oder abgeschlossenen Diskussionen mit den Standortgemeinden der betreffenden Berufsfachschulen wurde für die übrigen Berufsfachschulen zusammen mit der DHDA folgende Planung ausgearbeitet:

Berufsfachschule Martigny:

Botschaft und Beschlussentwurf wurden dem Grossen Rat unterbreitet und im November 2008 genehmigt; der Bezug der Räumlichkeiten ist auf Ende 2010 geplant.

Berufsfachschule Visp:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat gleichzeitig mit dieser Botschaft unterbreitet; die Arbeiten sind zwischen 2010 und 2012 vorgesehen.

Berufsfachschule Sitten:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im Frühjahr 2010 unterbreitet; die Arbeiten sind zwischen 2011 und 2013 vorgesehen.

Berufsfachschule Brig:

Botschaft und Beschlussentwurf werden dem Grossen Rat im November 2009 vorgelegt, die Arbeiten sind zwischen 2010 und 2012 vorgesehen.

Diese Planung und der Zeitplan der Verwirklichung wurden auch mit den Städten diskutiert; und sie gaben Ihr Einverständnis.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen alle schriftlichen Bestätigungen des BBT vor, dass die Bauten der Sportinfrastrukturen in den BFS des Wallis wie folgt subventioniert werden:

Martigny:

- 100% einer Zweifachturnhalle (32.5x28x8m)
- 5 Klassen- und Arbeitszimmer (mit jeweils 80m²) für den berufskundlichen Unterricht

Sitten:

- 100% einer Fünffachturnhalle 1x (46x26x8m) und 1x (44x23.5x8m)
- 1 Fitnessraum (80m²)

Visp:

- 88 % einer Dreifachturnhalle (entspricht ca. 2,64 Hallen/46x26x8m)

Brig:

- 100% einer Dreifachturnhalle (46x26x8m)
- 1 Fitnessraum (200m²) +
- 1 Theoriesaal (80m²)

1. GESETZLICHER AUFTRAG UND FUNKTIONEN DER BERUFSFACHSCHULE

1.1 Vorbemerkung

Die alte Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung – Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BG) und die Verordnung des Bundes über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (BV) – welche am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, sah eidgenössische Subventionen für die Berufsbildung (Artikel 63 und 64 des BBG und Artikel 57 bis 77 der BBV) vor. Artikel 63 des BBG sah insbesondere vor:

"Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für:

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung;*
- b. Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58-61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen."*

In Artikel 64 war bezüglich "Höhe der Beiträge" Folgendes festgelegt:

"Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 30-50 Prozent der Aufwendungen für: [...]

- i. Bauten“.*

Kapitel 3 der BBV von 1978 mit dem Titel "Bauten" führte in den Artikeln 68 und 69 die Bedingungen für die Gewährung einer Bundessubvention aus.

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems des Bundes am 1. Januar 2008, welche im am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG v. 13.12.2002) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV v. 19.11.2003) berücksichtigt war, wird die Bundessubvention, die sich auf 37 Prozent für Bauten im Rahmen der Berufsbildung belief, durch eine Pauschale pro Lehrvertrag ersetzt, welche in Zukunft auch die Infrastruktur- und Investitionskosten beinhaltet.

Es können jedoch alle Bauvorhaben, die beim Bund vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über die Berufsbildung eingereicht und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt wurden, gemäss Gesetz von 1978 noch in den Genuss einer Bundessubvention kommen, wenn sie vor Ende Dezember 2007 beim Bund eingereicht und genehmigt und bis spätestens 2013 realisiert werden.

1.2 Ein wenig Geschichte

Als der Kanton Wallis 2003 beim BBT einen Subventionsantrag für den Bau der zusätzlichen Räumlichkeiten der Berufsfachschule Visp (Neubauten I und II) einreichte, erhielt er vom Bund die Antwort, dass man auf eine Subvention nur eintreten werde, wenn der Kanton die Bestimmungen über den Lehrvertrag und die Berufsbildungsverordnungen des Bundes im Hinblick auf die regelmässige sportliche Betätigung der Lernenden vollziehe.

Ausserdem drohte das BBT – und bestätigte diese Drohung schriftlich in seinem Brief vom 18. April 2005, dass es, wie im neuen Bundesgesetz vorgesehen (Artikel 58 „Kürzung und Verweigerung von Beiträgen“), die neuen Bauten der Berufsfachschule Visp nicht subventionieren und die dem Kanton Wallis ausgerichtete Jahrespauschale kürzen werde, wenn der Kanton keine konkrete Lösung für die Errichtung einer Mindestanzahl von Turnhallen pro Standort vorschlägt, die den Walliser Lernenden eine regelmässige sportliche Betätigung im Rahmen ihrer Berufsbildung erlauben.

Der Artikel 58 des BBG und der Art. 67 der BBV, die 2004 in Kraft getreten sind, bestimmen, dass, wenn ein Kanton seine Pflichten in erheblicher Weise vernachlässigt – die Verweigerung der Erteilung des Sportunterrichts wurde vom BBT als eine solche erhebliche Vernachlässigung angesehen - der Bund seine Subvention bis zu einem Drittel kürzen kann.

Deshalb hat der Kanton Wallis seit diesen Verhandlungen mit dem BBT über das DEKS, die Dienststelle für Berufsbildung (DB) und die DHDA ein Projekt zum Bau von Sporthallen an allen Standorten der Walliser Berufsfachschulen ausgearbeitet, um die vom Bund vorgesehenen und androhten Sanktionen und Kürzungen zu vermeiden und die vom BBT und von den Ausbildungsverordnungen geforderten Massnahmen zu vollziehen.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (Art. 2, 3, 6) und die Verordnung vom 26. Juni 1976 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 5) verlangen von den Kantonen die Einrichtung von regelmässigem Turn- und Sportunterricht im Rahmen der beruflichen Bildung.

Kraft dieses Gesetzes hat das BBT am 17. Oktober 2001 ein Rahmenprogramm für den Turn- und Sportunterricht in den Berufsfachschulen festgelegt, das folgende Richtlinien beinhaltet:

- Der Sportunterricht ermutigt die jungen Erwachsenen, selbst Sport zu treiben und ihre sportliche Betätigung zu reflektieren.
- Der Sportunterricht verbessert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden und hat deshalb einen positiven Einfluss auf die Gesundheit.
- Durch die gemeinsame sportliche Betätigung fördert der Sportunterricht den Gemeinschaftssinn und die Kameradschaft und führt zu einer verantwortungsvollen Haltung gegenüber der Natur.
- Der Sportunterricht beeinflusst die Lebensqualität positiv und sensibilisiert für die sportliche Tätigkeit während des gesamten Lebens.

Erinnern wir an dieser Stelle daran, dass die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung – das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) und die Verordnung des Bundes über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV), welche am 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind, die Übernahme eines Teiles der Berufsbildungskosten durch den Bund (Artikel 52 und 59 des BBG und Art. 59 und 67 der BBV) vorsieht.

2. NOTWENDIGKEIT DES NEUBAUS

2.1 Bedürfnisklausel für die Turnhallen

Aufgrund der in der Einleitung und in der Geschichte angegebenen Elemente sind die Bedürfnisse der BFO Brig erwiesen; diese stützen sich auf eine genaue Untersuchung der Zahl der Lernenden und der Klassen, die dem BBT unterbreitet und vom Bundesamt genehmigt wurde und zeigen, dass der Bau einer Dreifachsporthalle in Übereinstimmung mit den von der Gemeinde Brig-Glis bestätigten Bedürfnissen, notwendig ist.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung mit der Gemeinde Brig-Glis unterzeichnet wird. Darin wird vorgesehen, dass die Sportplätze und die Garderoben des Gemeindestadions, das in der Nähe der Schule liegt, für die sportlichen Tätigkeiten im Freien genutzt werden können und somit den Anforderungen, die vom BBT und vom Bundesamt für Sport (BASPO) formuliert wurden, entsprochen werden kann. Diese neue Vereinbarung sieht vor, dass die Turnhalle als Gegenleistung ausserhalb der Schulsport-Zeiten den zahlreichen örtlichen und regionalen Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird.

Die Städte, in denen sich die vier Standorte der Berufsfachschulen befinden, wurden von Anfang an in die Projektvorbereitungsarbeiten miteinbezogen (Architekturwettbewerb, Diskussionen und Verhandlungen für die Bereitstellung des Grundstückes, finanzielle Beteiligung in der Höhe von 10 Prozent an den Baukosten, Prüfung der Gemeinde eigenen Bedürfnisse mit Übernahme der hieraus entstehenden Kosten, usw.). Dies ist sicher ein Grund, dass der Bau dieser Sportinfrastrukturen im Übrigen sehr gut aufgenommen wurde.

Die Berufsfachschulen und die Standortgemeinden selbst, können so von nützlichen Sportinfrastrukturen profitieren, die für die Entwicklung und die Verbesserung der

Lebensqualität, der Gesundheit und der Sozialisierung der Lernenden und der örtlichen Bevölkerung nötig sind.

3. BAUVORHABEN

3.1 Planung

Definitives Projekt

Das Ihnen heute vorgelegte Projekt wurde vom Architekturbüro Lorenz Bräker Architekt EPFZ-SIA in Lausanne erarbeitet. Es ging aus einem im Frühjahr 2007 durch die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie organisierten Wettbewerb hervor. Der im August 2007 durch die Jury erfolgte Entscheid fiel einstimmig zu Gunsten dieses Projektes mit dem Kennwort "DIRETTISSIMA". Im Anschluss des Wettbewerbes wurde der Architekt mit der Projektierung und Realisierung der Baute beauftragt.

Die Arbeit im Rahmen des Mandates der Sieger des Wettbewerbs, in Zusammenarbeit mit verschiedenen technischen Büros, erlaubte es das Projekt zu vervollständigen und die Kosten für die Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist bis zum 31. Dezember 2007 festzulegen, so dass die Vorgaben des BBT, betreffend die Projekteingabe bis zu besagtem Datum, eingehalten wurden, dies im Hinblick auf das neue Finanzmodell welches vom Bund für die Berufsbildung vorgesehen wird.

3.2 Schulgebäude für Turnunterricht

Raumprogramm (Vgl. Plan in der Beilage)

Der Neubau setzt sich zusammen aus einer Dreifachturnhalle 49x28x9 m (grosse Turnhalle auf Antrag der Gemeinde) mit Garderoben, den notwendigen Nebenräumen zur sportlichen Betätigung sowie einem Krafraum, einem Theorieraum und Lokalitäten für das nationale Leistungszentrum für Schneesport (NLZ).

Die kleinere Turnhalle (46x26x8m), der Fitnessraum (200m²) sowie der Theoriesaal (80m²) werden subventioniert. Die Lokalitäten für das Leistungszentrum für Schneesport (NLZ) gehen vollumfänglich zu Lasten des Staates. Die spezifischen Infrastrukturen der Gemeinde (grössere Turnhalle, Tribünen, Buvette mit Aufenthaltsbereich sowie zusätzliche Ausrüstung) werden von der Gemeinde finanziert.

Nutzfläche gemäss SIA 416 :

Untergeschoss

- Eingangsbereich UG	70.00	m ²
- Erschliessung UG	165.00	m ²
- Dreifachhalle 49/28	1'372.00	m ²
- Geräteräume	287.00	m ²
- Lehrer/Sanität	35.00	m ²
- Garderobe IV	9.00	m ²
- Hauswart divers	20.00	m ²
- Räumlichkeiten NLZ	266.00	m ²

Erdgeschoss

- Eingangsbereich EG	80.00	m ²
- Erschliessung EG	203.00	m ²
- Tribüne	93.00	m ²
- Buvette	83.00	m ²
- Garderoben	278.00	m ²
- Toiletten	44.00	m ²

Obergeschoss

- Eingangsbereich OG	127.00	m2
- Erschliessung OG	14.00	m2
- Krafraum	240.00	m2
- Theorieraum	79.00	m2
- Garderoben	53.00	m2
- Toiletten	27.00	m2
- Technikräume	255.00	m2

Dachgeschoss

- Eingangsbereich DG und Treppe	30.00	m2
---------------------------------	-------	----

Total **3'830.00** **m2**

Architektonisches Konzept

Auf Grund der städtebaulichen Situation wird das relativ grosse Volumen der neuen Schulsporthalle zu einem beachtlichen Teil unter den Boden verlegt. Die Halle ist als grottenartiger Sockelbau zu der bestehenden Schulanlage der späten Sechzigerjahre konzipiert. Eingefügt in das bestehende Wegnetz der Anlage ist jedes Niveau der Halle von aussen her direkt zugänglich. Die einzelnen Niveaus ihrerseits sind im Süd-Osten durch eine kaskadenartige Treppe miteinander verbunden. Die Halle ist primär zur Strassenseite orientiert, durch die Position der Vertikalerschliessung jedoch funktional so eng an die Berufsschule angebunden, dass das Untergeschoss derselben über den Neubau einen behindertengerechten Zugang von der alten Simplonstrasse erhält.

Die Garderoben sind auf dem Eingangsniveau angeordnet, auf halbem Weg zwischen dem Hallenniveau und der Aussenanlage auf der Terrasse. Vorgelagert befindet sich Tribüne, die um die Eingangshalle und die Buvette mit ihrem Aussensitzplatz ergänzt ist, von wo aus nicht nur Sicht in die Halle besteht, sondern auch auf die Stadt und die Talsohle des Rhonetals. Eine separate, introvertierte Etage beinhaltet Kraft- und Theorieraum.

Die vorliegende Lösung kann neben dem einfachen Energiekonzept auch deshalb als nachhaltig gelten, weil dank einer massiven Verdichtung im Norden der Parzelle der gesamte süd-westliche Teil als potentiell Entwicklungsbereich erhalten bleibt.

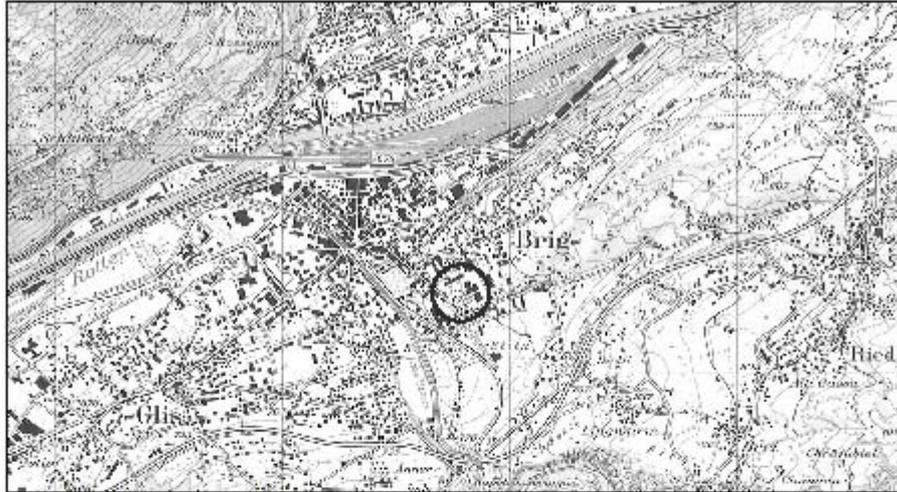
Statisches Konzept

Die schwere Dachauskragung, das wesentlichste Merkmal dieser gewollt massiven Architektur wird durch die Ausbildung des Dachrandes als Primärträger erreicht. Dieser leitet die Kräfte aus der vorgefertigten Rippendecke über die massive Stütze in der Buvette resp. über die im Erdreich liegenden Aussenwände ab. Auf der Westseite als geschosshoher Kastenträger ausgebildet, nimmt dieser die gesamten Technikräume auf. Das statisch einfache und effiziente Konzept, das auf dem Prinzip einer steifen Kiste basiert, respektiert neben den einschlägigen Normen auch die neue Norm im Bereich der Erdbebensicherheit.

Energie- und Sicherheitskonzept

Da die Schulsporthalle zum grossen Teil im Erdreich versenkt ist, bietet sich eine Ausführung in einem erhöhten Minergiestandard an. Für die Wärmeerzeugung kann so eine einfache Wasser-Luft-Wärmepumpe in Verbindung mit einer Gebrauchtwasser-Wärmewiedergewinnungsanlage verwendet werden. Von einer Kühlung der Halle wird angesichts der Exposition abgesehen. Die Lüftungsanlage ist für den normalen Schulbetrieb ausgelegt, kann aber für grössere Veranstaltungen durch eine natürliche Querlüftung ergänzt werden.

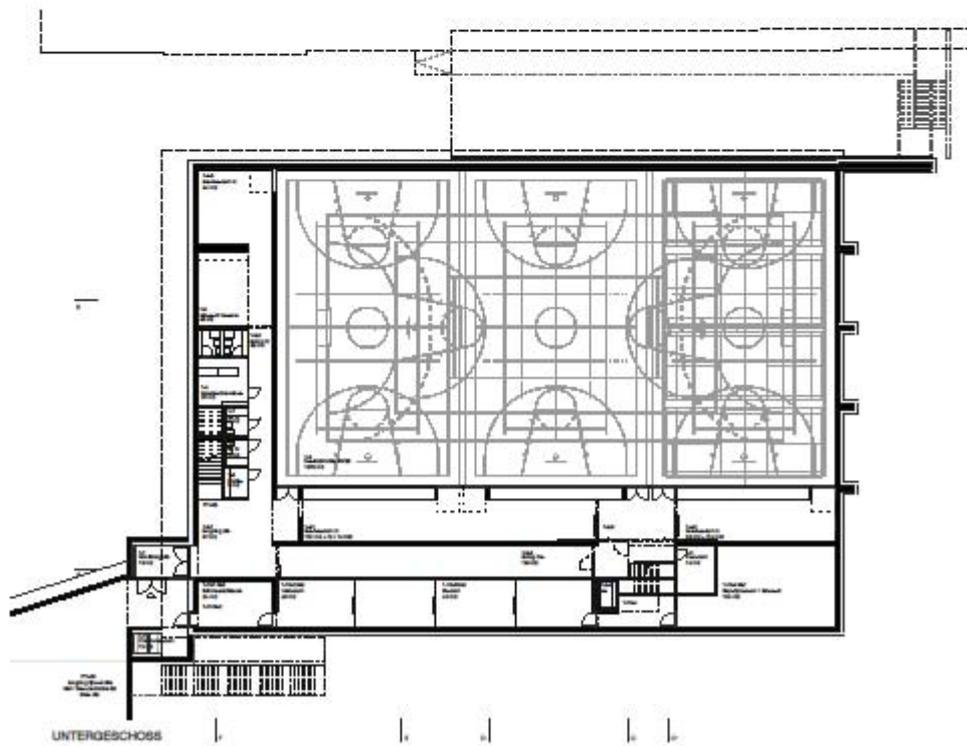
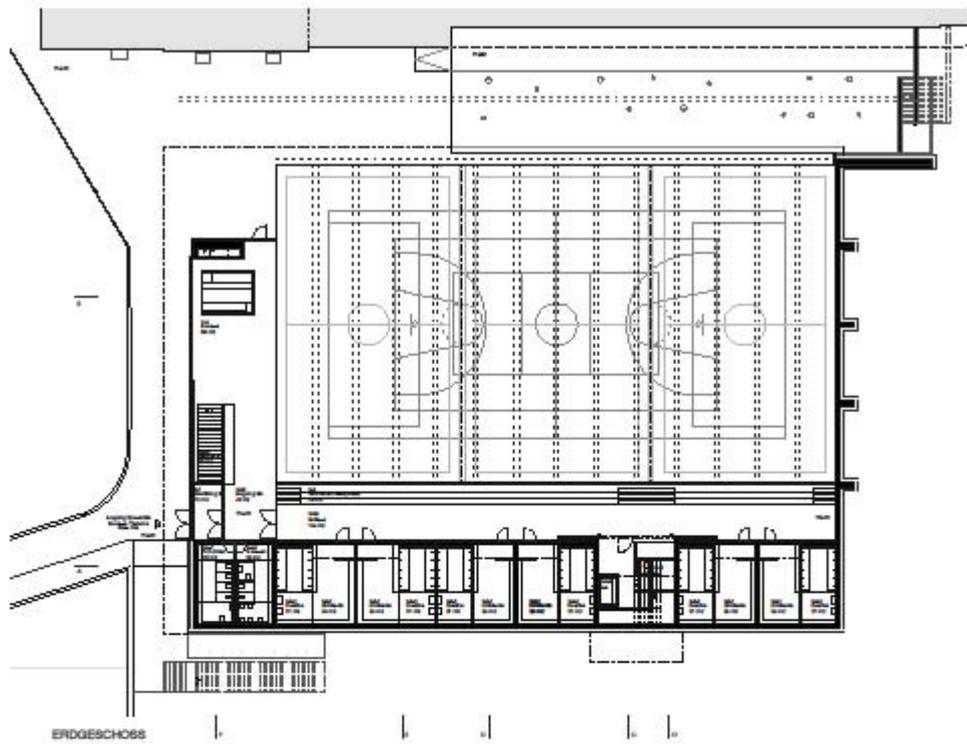
Angesichts der Tatsache, dass auf allen Niveaus ebenerdige Fluchtmöglichkeiten bestehen, kommt die Halle im Bereich des Brandschutzes mit lediglich drei Haupt-Brandabschnitten aus.



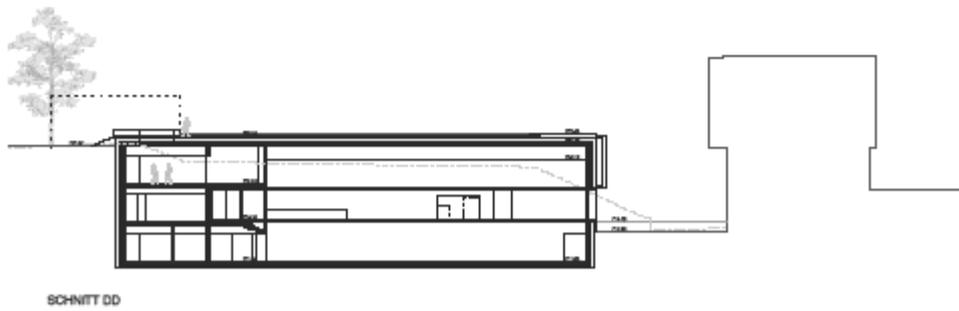
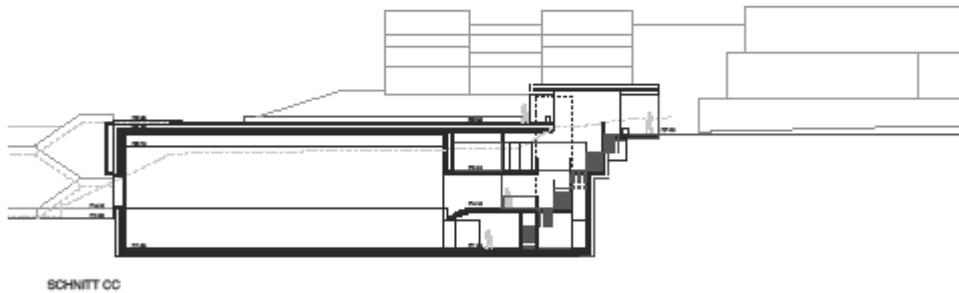
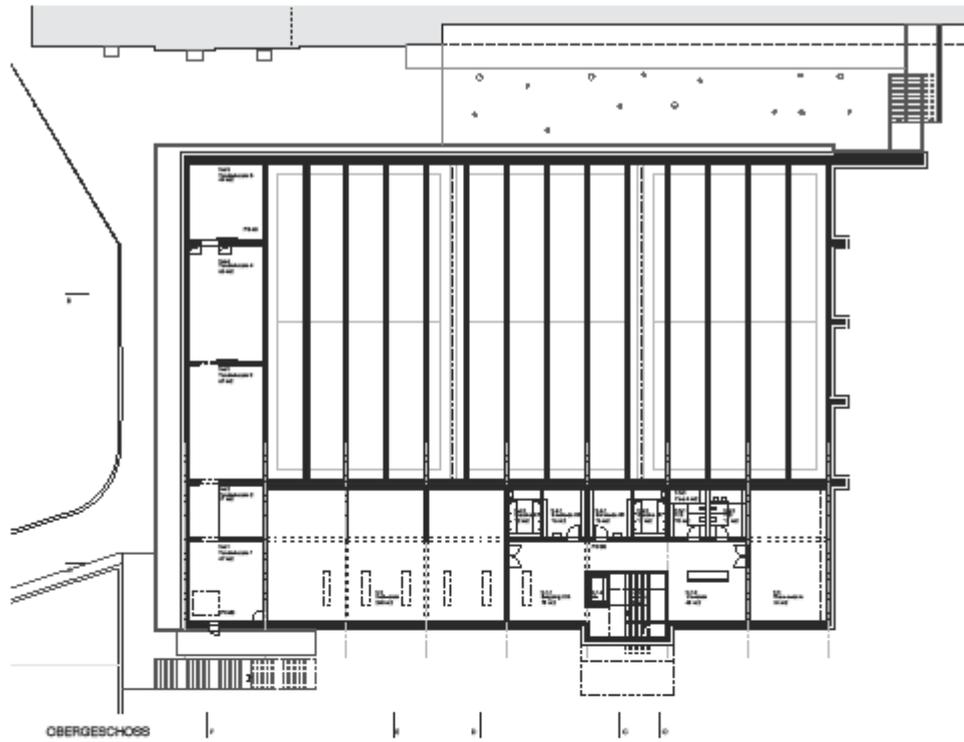
1 SCHULSPORTHALLE BERUFSSCHULE BRIG
LANDESKARTE 1:25000



2 SCHULSPORTHALLE BERUFSSCHULE BRIG
SITUATIONSPLAN / DACHGESCHOSS



⑦ SCHULSPORTHALLE BERUFSCHULE BR13





 ① SCHULSPORTHALLE BERUFSSCHULE BRIG

4. BAUKOSTEN

4.1 Kostenvoranschlag für den Neubau

Baukosten auf der Basis Kostenvoranschlag des Architekturbüros "Lorenz Bräker" in Lausanne vom 30. August 2008:

BKP 0	Grundstück	Fr.	0.-
BKP 1	Vorbereitende Arbeiten	Fr.	1'540'000.-
BKP 2	Gebäude	Fr.	14'370'000.-
BKP 3	Betriebseinrichtung	Fr.	320'000.-
BKP 4	Aussengestaltung	Fr.	1'005'000.-
BKP 5	Nebenkosten	Fr.	724'000.-
BKP 9	Ausstattung	Fr.	441'000.-

Total BKP 0 bis 9

Fr. 18'400'000.-

Bemessungsgrundlage: Baupreisindex vom 1. April 2009

Allgemeine Angaben zum Projekt

- Fläche (Normen SIA 416):	4'527 m2
- Volumen SIA 116:	33'928 m3
- Baukosten BKP 2/m2 SP SIA 416	3'174 Fr. / m2
- Baukosten BKP 2/m3 SIA 116	424 Fr. / m3

4.2 Subventionen Bund

Der Expertenbericht vom 16. April 2009, der vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erstellt wurde, geht vom Prinzip der pauschalen Subventionierung aus. Das Raumprogramm erfüllt die Anforderungen des Bundes an Fläche und Menge; bei der Subventionierung werden aber nur die Nutzflächen berücksichtigt.

Die Dreifachturnhalle (46x26x8m) und ihre Nebenräume wurden bei der Subventionierung berücksichtigt. Der subventionsberechtigte Betrag beläuft sich auf 11'979'000 Franken. Die Subventionsverfügung des BBT vom 3. Juni 2008 gewährt einen Satz von 37 Prozent, dass entspricht einer Bundessubvention im Betrag von **4'432'200 Franken**.

Die Raumausstattung (Zahl und Fläche) entspricht genau den Anforderungen des BBT. Beim Prinzip der pauschalen Subventionierung durch das BBT werden aber nur die eigentlichen Nutzflächen berücksichtigt (Sport- und Geräteräume); dabei gelangen Standardtarife pro m2 zur Anwendung (die je nach Nutzung der Räume verschieden sind und nicht die tatsächlichen Kosten decken).

Bei dieser Art der Subventionierung werden beispielsweise Räumlichkeiten, die bei einem Neubau ebenfalls nützlich und notwendig sind, wie Eingang, Halle, Durchgänge, Garderoben, technische Räumlichkeiten usw., nicht berücksichtigt.

4.3 Beitrag Gemeinde

Mit Schreiben vom 24. August 2006 hat die Gemeinde Brig-Glis, bezogen auf die Anfrage der Dienststelle für Berufsbildung, mitgeteilt, dass sie mit dem Kauf und der Zurverfügungstellung eines Teils der Parzelle Nr. 936, sowie Teilen der Parzellen Nr. 937 und 211, mit einer Gesamtfläche von 3'656m2, für den Bau des genannten Objekts einverstanden ist. Sie beteiligt sich ebenfalls mit 10 Prozent an den Baukosten, was einem Betrag von **1'682'000 Franken** entspricht.

Ausserdem finanziert die Gemeinde Brig ihre zusätzlich gewünschten Einrichtungen für den ausserschulischen Betrieb der Sporthalle (=Mehrvolumen der Grosshalle (49x28x9 m) statt 46x26x8 m), Buvette mit Foyer und Tribüne, wie ausserordentliche nicht dem Schulsport dienende Einrichtungen.

4.4 Anteil Kanton

Kosten Neubau Dreifachturnhalle	Fr. 18'400'000.-
Subvention Bund	Fr. 4'432'000.-
Beitrag Gemeinde zusätzliche Infratsruktur	Fr. 1'580'000.-
Beitrag Gemeinde 10%	Fr. 1'682'000.-
Anteil Kanton	Fr. 10'706'000.-

5. FINANZIELLE ERWÄGUNGEN

Die Projekte sind in der mehrjährigen integrierten Finanzplanung 2009-2012 des Kantons, des Departements für Verkehr Bau und Umwelt, respektive der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie vorgesehen.

Aufgrund der vorzeitigen Anmeldung der Projekte gemäss Ziffern 1.1 und 1.2 (Sommer 2003) basiert die Beteiligung des Bundes (mit 37 Prozent) noch auf der Grundlage des BBG von 1978. Dank diesem Umstand können die Bauarbeiten zu deutlich besseren Bedingungen realisiert werden als für die Bauten, die erst ab Januar 2004 angemeldet wurden.

Fortan haben die Kantone ihre Bauten und sämtliche anderen Kosten für die berufliche Ausbildung über die Pauschale pro Lehrvertrag zu finanzieren. Man muss auch die Leistungen der Gemeinde (10 Prozent der Baukosten + Grundstück) berücksichtigen.

In diesem Sinne sprechen alle diese für den Kanton äusserst vorteilhaften Finanzierungsbedingungen ebenfalls für eine sofortige Realisierung.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das in Brig-Glis vorgesehene Gebäude (Dreifachturnhalle) ist ein wichtiger Teil des kantonalen Berufsbildungsnetzes und liefert eine klare Antwort auf die schwerwiegenden Raumprobleme, unter denen die Berufsfachschule in Brig bei den Sportinfrastrukturen seit ihrem Bau leidet. Das Projekt ist mehr als nur ein Gebäude. Es ist der Vorschlag zum Ausbau eines Unterrichts- und Ausbildungsinstruments, das an die sozialwirtschaftlichen Bedürfnisse des Wallis im 21. Jahrhundert, ganz besonders der Region Brig, angepasst ist.

Wir empfehlen deshalb dem Grossen Rat, die Nettokosten im Betrag von **10'706'000 Franken** für den Bau einer Dreifachturnhalle für den Unterricht an der BFO Brig zu übernehmen.

Wir hoffen, dass der mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Entwurf die Zustimmung des Grossen Rates finden wird und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 2. September 2009

Der Präsident des Staatsrats:

Claude Roch

Der Staatskanzler:

Henri v. Roten